



Reglement

für das

Kieswerk der Gemeinde Ballwil

vom

28. November 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Ausgangslage und Zweck	3
Art. 1 Ausgangslage	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsatz Geschäftstätigkeit	4
II. Organisation	4
Art. 4 Gemeinderat	4
Art. 5 Kieswerkkommission	4
Art. 6 Geschäftsführer	5
Art. 7 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	5
Art. 8 Verfahren und Termine	5
III. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen	6
Art. 9 Gemeinderat	6
Art. 10 Kieswerkkommission	6
Art. 11 Geschäftsführer	6
Art. 12 Kieswerkbetrieb	7
Art. 13 Weitere Aufgaben	7
IV. Verwendung der Kieswerkerträge	7
Art. 14 Verwendung des Geschäftsgewinns	7
Art. 15 Anlage des Vermögens	8
V. Entschädigung	8
Art. 16 Entschädigung	8
VI. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 17 Ausstand	8
Art. 18 Amtsgeheimnis, Aktenrückgabe	8
Art. 19 Inkrafttreten	9

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Ballwil erlässt gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung folgendes Reglement für das Kieswerk der Gemeinde Ballwil:

I. Ausgangslage und Zweck

Art. 1 Ausgangslage

¹ Die Kiesvorkommen und die Landreserven, welche durch das Gemeindegieswerk genutzt werden, stellen substanzielles Ressourcenpotenzial der Gemeinde Ballwil dar. Die Kiesvorkommen sollen nachhaltig und somit auch zum Wohle künftiger Generationen genutzt werden.

² Die strategische Bedeutung des Gemeindegieswerkes soll gestärkt werden. Dazu wird ergänzend zur operativen Führung neu eine ständige strategische Fachkommission (Kieswerkkommission) eingesetzt. Mit dieser Fachkommission wird bezweckt, Kontinuität unabhängig von Wechseln in der Gemeindebehörde zu bewahren und das Know How laufend weiter zu entwickeln.

³ Die bestehende Zusammenarbeit mit der Lötscher Kies + Beton AG soll im Sinne des Kieslieferungs- und Zusammenarbeitsvertrages vom 6. September 2011 intensiviert werden, mit dem Ziel, den Betrieb beider Werke kontinuierlich zu optimieren.

⁴ Damit der Betrieb finanziell optimiert und nachhaltig sichergestellt werden kann, wird das vorliegende Betriebsreglement erlassen.

Art. 2 Zweck

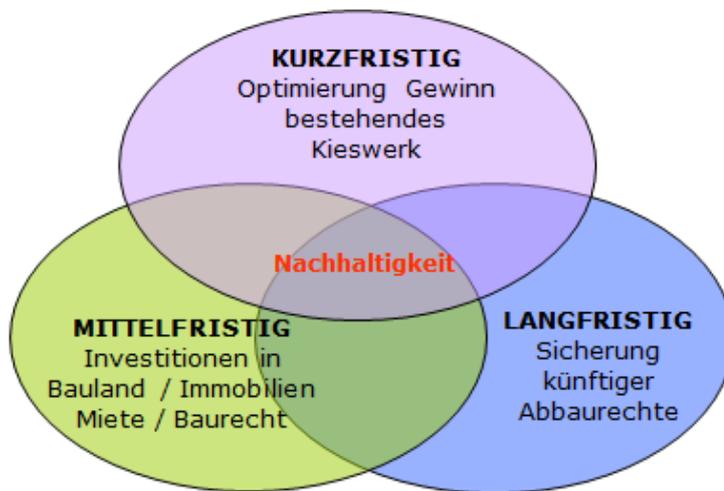
¹ Die Gemeinde Ballwil führt ein Kieswerk nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Kieswerk baut im wesentlichen Kies, Sand und Steine ab und betreibt damit Handel. Sie ist für die Rekultivierung des Geländes besorgt. Der Erwerb von Grundstücken und die Weitergabe von Bauland im Baurecht sind anzustreben (siehe auch Art. 15).

² Das Reglement regelt die Organisation des Kieswerkes und die Zusammenarbeit und Abgrenzung zwischen dem Gemeinderat, der Kieswerkkommission und dem Geschäftsführer.

³ Das Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeinderates, der Kieswerkkommission und des Geschäftsführers des Kieswerkes der Gemeinde Ballwil.

⁴ Das Reglement regelt die Grundsätze der Verwendung der Kieswerkerträge im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Strategische – Ausrichtung



Art. 3 Grundsatz Geschäftstätigkeit

¹ Das Gemeindekieswerk ist gewinnoptimiert und nach dem Grundsatz "Marge vor Volumen" zu führen.

² Dabei sind sämtliche geltenden Bewilligungen inklusive Umweltauflagen, privatrechtliche Verträge und heutige oder zukünftige gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

II. Organisation

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für die Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Kieswerkes zuständig.

Art. 5 Kieswerkkommission

¹ Die Kieswerkkommission ist eine ständige Fachkommission und erarbeitet zu Handen des Gemeinderates Vorschläge zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Kieswerkes gemäss Art. 2. Sie besteht aus dem Präsidenten und aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der konstituierenden Sitzung nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen. Er kann einen Sitz durch ein Gemeinderatsmitglied besetzen. Mindestens ein Mitglied soll nach Möglichkeit eine Fachperson aus dem Kiesgeschäft (keine Wohnsitzpflicht in Ballwil) sein.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Januar nach den Wahlen des Gemeinderates zu laufen.

³ Der Präsident vertritt die Kieswerkkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber. Er lädt die Kommission grundsätzlich alle zwei Monate zu Sitzungen ein.

⁴ Die Kieswerkkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁵ Die Sitzungen der Kieswerkkommission werden protokolliert. Die Protokolle sind dem Gemeinderat weiter zu leiten.

Art. 6 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer des Kieswerkes wird vom Gemeinderat als operativ Verantwortlicher angestellt. Es handelt sich in der Regel um eine unbefristete Anstellung in einem Teilzeitverhältnis.

² Der Geschäftsführer untersteht dem Gemeinderat. In strategischen Belangen ist die Kieswerkkommission zuständig.

Art. 7 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Kieswerkkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen. Die Kieswerkkommission macht strategische Vorschläge an den Gemeinderat und dieser kann die Kieswerkkommission fallweise mit konkreten strategischen Aufgaben betrauen und mit den entsprechenden Kompetenzen ausstatten.

² Die Kieswerkkommission trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr mit dem Gemeinderat zu einem Austausch, insbesondere zwecks strategischer Ausrichtung von Budget und Rechnungsabschluss. Auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Finanzausgleichs und der Steuern ist bei der Gestaltung von Budget und Rechnungsabschluss besonders Rücksicht zu nehmen.

Art. 8 Verfahren und Termine

¹ Bis spätestens 31. Mai unterbreitet die Kieswerkkommission dem Gemeinderat strategische Vorschläge für das Folgejahr.

² Bis spätestens 31. Juli formuliert der Gemeinderat seine Zielvorgaben für das kommende Geschäftsjahr zuhanden der Kieswerkkommission und des Geschäftsführers.

³ Auf den 20. August ist das Budget und auf den 31. Januar ist die Rechnung jeweils mit einem Kommentar durch den Geschäftsführer an den Gemeinderat und zur Information an die Kieswerkkommission einzureichen.

⁴ Die Preisfestsetzungen für das Folgejahr mit der Lötcher Kies + Beton AG gemäss dem Kieslieferungs- und Zusammenarbeitsvertrag müssen vor dem 20. August vereinbart werden.

III. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen

Art. 9 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen:

- Genehmigung Stellenplan, allfällige Änderung der Geschäftspolitik und wichtige Abweichungen von den jährlich vorgegebenen Zielvorgaben jeweils auf Antrag des Geschäftsführers.
- Formulierung der Zielvorgaben für das kommende Geschäftsjahr zuhanden des Geschäftsführers.
- Formulierung von fallweisen Aufträgen mit allfälliger Kompetenzdelegation an die Kieswerkkommission.
- Traktandierung und Antragstellung an die Gemeindeversammlung
- Beschluss von frei bestimmbar, nicht budgetierten Ausgaben von höchstens CHF 50'000.00 pro Einzelfall, jedoch gesamthaft höchstens 1/10 Steuereinheiten der Einwohnergemeinde Ballwil pro Rechnungsjahr.
- Beschluss von Maschinenanschaffungen bis zum Betrag von höchstens 2/10 Steuereinheiten der Einwohnergemeinde Ballwil pro Rechnungsjahr

Art. 10 Kieswerkkommission

¹ Die Kieswerkkommission berät den Gemeinderat bei strategischen Fragen, bei Personalfragen, bei Fragen der Zusammenarbeit mit der Lötcher Kies + Beton AG und bei der Beantragung von Sonderkrediten. Ausserdem steht sie dem Gemeinderat bei wichtigen Fragen der Zukunftsplanung zur Seite (siehe Art. 7).

² Die Kieswerkkommission führt mit der Lötcher Kies + Beton AG alle sich aufgrund des Kieslieferungs- und Zusammenarbeitsvertrages vom 6. September 2011 ergebenden Verhandlungen inklusive Preisfestsetzungen und legt die Ergebnisse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

³ Die Kieswerkkommission stellt an den Gemeinderat Anträge bezüglich Kapitalanlagen und Grundstückkäufen aus der Kieswerkrechnung.

Art. 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen:

- Gesamte Geschäftsführung des Kieswerkes.
- Verfügung über das von der Gemeindeversammlung bewilligte Budget, bis zu einem Betrag von max. CHF 20'000.00 im Einzelfall.

- Beschluss von frei bestimmbar, nicht budgetierten Ausgaben von höchstens CHF 5'000.00 pro Einzelfall, jedoch gesamthaft höchstens CHF 30'000.00 pro Rechnungsjahr.
- Antrag für Anstellung und Entlassung des Personals des Kieswerkbetriebes gemäss Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ballwil.
- Sicherstellung einer ordnungsgemässen Rechnungsführung inkl. Fakturierung und Inkasso. Diese Aufgabe ist heute der Gemeindebuchhaltung übertragen. Eine Änderung ist nur in Absprache mit dem Gemeinderat möglich.
- Antrag an Gemeinderat für Vorhaben die Sonderkredite benötigen, rechtzeitig vor der Antragstellung an die Stimmberechtigten. Dieser Antrag hat gemeinsam mit der Kieswerkkommission zu erfolgen.
- Rapportierung alle 2 Monate an den Gemeinderat über den Geschäftsverlauf, mit Kopie zur Information an die Kieswerkkommission. Es müssen Aussagen über den Kiesausstoss, die Deponie, aussergewöhnliche Vorkommnisse, Finanzen und weitere wichtige Belange gemacht werden.
- Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden des Gemeinderates, der Rechnungskommission und der Kieswerkkommission inklusive Controlling Bericht über die Zielvorgaben.
- Zeichnungs- und Visumsberechtigung kollektiv zu zweien zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

Art. 12 Kieswerkbetrieb

Der Kieswerkbetrieb erfüllt seine Aufgaben selbständig im Rahmen der ihm vom Geschäftsführer zugeteilten Kompetenzen.

Art. 13 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann weitere temporäre Aufgaben für den Geschäftsführer oder die Kieswerkkommission definieren.

IV. Verwendung der Kieswerkerträge

Art. 14 Verwendung des Geschäftsgewinns

¹ Das Gemeindegieswerk liefert jährlich einen vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets vorgegebenen Betrag an die Rechnung der Einwohnergemeinde Ballwil ab.

² Der Geschäftsgewinn ist im Übrigen im Hinblick auf zukünftige Investitionsvorhaben, Rücklagen für Geschäftsrisiken usw. im Sinne einer vorsichtigen Anlagepolitik zu investieren.

Art. 15 Anlage des Vermögens

¹ Für die Anlagen gelten die Anlagevorschriften des BVG (geregelt in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2).

² Im Hinblick auf die Schaffung von Landreserven für das Kieswerk und weiterer Landreserven ist ein höherer Investitionsanteil in Grundstücke möglich. Die Weitergabe von Bauland im Baurecht zwecks Nachhaltigkeit zum Wohle künftiger Generationen ist anzustreben.

V. Entschädigung

Art. 16 Entschädigung

¹ Dielohneinstufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Gemeinderat. Grundlage bildet die Kantonale Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

² Die Entschädigung der Kieswerkkommission richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Ballwil.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Ausstandspflicht.

Art. 18 Amtsgeheimnis, Aktenrückgabe

¹ Die Kommissionsmitglieder und der Geschäftsführer haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissions- und Geschäftsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Davon ausgenommen sind die laufende Geschäftstätigkeit und damit direkt zusammenhängende Angelegenheiten.

² Nach dem Ausscheiden aus der Kieswerkkommission oder der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer sind sämtliche Akten an die Gemeinde Ballwil zurückzugeben. Es dürfen auch keine Aktenkopien zurückbehalten werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

6275 Ballwil, 28. November 2011

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Hans Moos

sig. Franziska Stalder

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011